



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 084-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.257

Eingereicht am: 26.05.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.06.2025

RRB-Nr.: 830/2025 vom 13. August 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Berner Wirtschaft stärken bei globalem Gegenwind: Handlungsspielraum des Kantons nutzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, inwiefern Unternehmen im Kanton Bern von den jüngsten Erhöhungen der US-Zölle sowie möglichen handelspolitischen Gegenmassnahmen der Europäischen Union und anderer Staaten betroffen sind und ob dadurch Arbeitsplätze gefährdet werden;
2. Massnahmen zu ergreifen, um betroffene Firmen im Kanton gezielt zu entlasten, namentlich durch eine Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung, sofern dies in der Zuständigkeit des Kantons liegt;
3. sich beim Bund mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass dieser eine temporäre Verlängerung und Flexibilisierung der Kurzarbeitsregelungen ermöglicht, insbesondere für exportorientierte Branchen, die durch die aktuellen weltwirtschaftlichen Spannungen in Mitleidenchaft gezogen werden;
4. zusätzlich unterstützende Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Begründung:

Die Exportwirtschaft ist ein zentraler Pfeiler des Berner Wirtschaftsraums. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in internationale Lieferketten eingebunden sind, leiden unter der jüngsten Eskalation im globalen Handel, insbesondere durch die Anhebung von US-Zöllen. Diese Zölle treffen nicht nur die betroffenen Firmen, sondern auch deren Zulieferer und Mitarbeitende. Die daraus resultierenden Unsicherheiten wirken sich negativ auf Investitionsentscheidungen, Beschäftigungsperspektiven und die allgemeine wirtschaftliche Stabilität aus.

Neben den US-Zöllen drohen zudem handelspolitische Gegenmassnahmen der Europäischen Union und anderer Staaten. Diese können die Absatzmärkte zusätzlich belasten und die wirtschaftliche Planungssicherheit weiter einschränken.

Kurzarbeit hat sich in der Vergangenheit als effizientes Instrument erwiesen, um temporäre wirtschaftliche Schocks abzufedern und Entlassungen zu vermeiden. Auch wenn die Ausgestaltung der Kurzarbeitsentschädigung grundsätzlich in der Verantwortung des Bundes liegt, hat der Kanton eine Mitverantwortung, die Interessen seiner Unternehmen gegenüber dem Bund zu vertreten und subsidiäre Massnahmen bereitzustellen.

Neben einer möglichen Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung oder einer entsprechenden Intervention beim Bund soll der Regierungsrat auch weitergehende Entlastungsoptionen prüfen. Dazu zählen beispielsweise:

- a) Liquiditätssicherung durch kantonale Überbrückungskredite oder Bürgschaftsmodelle für Unternehmen, die durch die veränderten internationalen Rahmenbedingungen unter Druck geraten sind;
- b) Exportberatung und Marktentwicklung durch die kantonale Standortförderung in Zusammenarbeit mit Switzerland Global Enterprise, um die Diversifizierung von Absatzmärkten gezielt zu fördern;
- c) Steuererleichterungen oder Stundungen, um die finanzielle Flexibilität der Unternehmen kurzfristig zu erhöhen;
- d) Förderung von Innovation und Digitalisierung, etwa durch zusätzliche kantonale Mittel für Projekte zur Effizienzsteigerung, Produktentwicklung oder Automatisierung.

Diese Massnahmen können dazu beitragen, die Resilienz der Berner Wirtschaft zu stärken und drohenden Arbeitsplatzverlusten entgegenzuwirken. Der Regierungsrat soll deshalb alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel prüfen und einsetzen, um Unternehmen im Kanton Bern in dieser schwierigen Lage gezielt zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion soll als dringlich erklärt werden, da die wirtschaftlichen Auswirkungen der jüngst erhöhten US-Zölle bereits jetzt erste betroffene Unternehmen im Kanton Bern unter Druck setzen. Als exportorientierter Wirtschaftsstandort mit zahlreichen KMU in internationalen Lieferketten ist der Kanton besonders exponiert gegenüber abrupten handelspolitischen Veränderungen. Ein Zuwarten bis zur regulären Behandlung der Motion würde bedeuten, dass wertvolle Zeit verloren geht, um präventiv und unterstützend zu handeln. Kurzarbeitsregelungen müssen rechtzeitig verlängert oder beim Bund eingefordert werden, bevor betriebliche Notlagen entstehen. Auch ergänzende kantonale Entlastungsmassnahmen – etwa in Form von Liquiditätsunterstützung oder Steuererleichterungen – bedürfen einer frühzeitigen Prüfung, um bei Bedarf rasch einsatzbereit zu sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist der grösste Industriekanton der Schweiz. Berner Industrieunternehmen bieten mehr als 80 000 Arbeitsplätze und schaffen unzählige weitere Arbeitsplätze bei den unternehmensbezogenen Dienstleistern.¹ Die Güterexporte von Berner Unternehmen betrugen im Jahr 2024 mehr als 19 Milliarden Franken. Damit ist die Exportwirtschaft absolut zentral für die Berner Volkswirtschaft.²

Seit dem 5. April 2025 erheben die USA einen Basiszoll von 10 Prozent auf fast alle Importe aus allen Herkunftsländern. Ausnahmen bilden unter anderem pharmazeutische Produkte.³ Ab

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

² Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

³ Die ausgenommenen Zolltarifnummern finden sich in Annex-II der Executive Order 14257.

dem 9. April 2025 sollte für 60 Länder (inklusive Schweiz) ein höherer Zoll (sogenannter «reziproker Zoll») als der Basiszoll gelten; für Schweizer Produkte sollte dieser 31 Prozent betragen. Der reziproke Zoll wurde jedoch am selben Tag zuerst für 90 Tage und am 8. Juli 2025 nochmals bis am 1. August 2025 ausgesetzt. Am 31. Juli 2025 haben die USA neue länderspezifische Zölle ab dem 7. August 2025 angekündigt. Für die Schweiz gilt ein Zollsatz von 39 Prozent auf die meisten Güter. Schweizer Pharmaexporte in die USA sind von den Zöllen vorerst nicht betroffen. Allerdings laufen im Pharmabereich derzeit separate Untersuchungen seitens der US-Behörden, deren Resultate in wenigen Wochen erwartet werden (Stand: 4. August 2025).⁴ Die EU hat am 27. Juli 2025 eine Einigung mit den USA erzielt. Der Zollsatz soll für die meisten US-Importe aus der EU bei 15 Prozent liegen, auch für die Automobilindustrie. Gegenüber anderen Staaten sieht die EU zum aktuellen Zeitpunkt keine höheren Zölle oder andere handels einschränkende Massnahmen vor.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Im Jahr 2024 gingen 12,4 Prozent der Güterexporte von Berner Unternehmen in die USA (CHF 2,4 Mrd.). Die Hälfte davon machten Exporte der chemisch-pharmazeutischen Industrie aus (CHF 1,2 Mrd.). Weitere wichtige Exportgüter waren Uhren (18 %; CHF 430 Mio.) und Maschinen (13 %; CHF 303 Mio.).⁵

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft hängen stark davon ab, ob der reziproke Zoll gegenüber der Schweiz überhaupt – und falls ja, in welchem Ausmass – in Kraft gesetzt wird. Ein Zoll von 39 Prozent auf Schweizer Gütern dürfte den Export in die USA kurzfristig dramatisch reduzieren. Nur bei wenigen Produkten dürfte eine ausreichend hohe Zahlungsbereitschaft vorhanden sein, so dass diese weiterhin in die USA exportiert werden könnten. Mittel- und langfristig haben grössere Unternehmen die Möglichkeit, ihre Produktion oder Teile davon in die USA zu verschieben, um den US-Markt weiterhin beliefern zu können. KMU, für die eine Auslagerung der Produktion kaum möglich sein dürfte, sind gezwungen, andere Märkte zu erschliessen, wenn sie den bisherigen Umsatz halten wollen. Das gelingt jedoch meist nicht kurzfristig. Entsprechend droht in beiden Fällen der Abbau der Produktion und damit verbundener Arbeitsplätze im Kanton Bern.

Aber auch bei einem Verzicht auf die Einführung der reziproken Zölle sind deutliche Auswirkungen auf die Wirtschaft spürbar. Die Handelspolitik der USA hat bereits zu anhaltender Unsicherheit geführt, was sich negativ auf die Weltkonjunktur, die Investitionstätigkeit und damit letztlich auch auf die Nachfrage nach Schweizer und Berner Exportgütern auswirkt. Hinzu kommt, dass der Wert des US-Dollars gegenüber dem Schweizer Franken seit anfangs April 2025 um rund 10 Prozent gesunken ist (Stand: Ende Juni 2025), so dass Schweizer Produkte für US-amerikanische Kunden auch ohne (zusätzliche) Zölle spürbar teurer geworden sind.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dürften insgesamt also deutlich spürbar, wenn auch nicht gravierend sein. Dank der breiten Diversifizierung der Absatzmärkte von Berner Unternehmen ist die direkte Abhängigkeit vom US-Markt relativ gering: Ohne Pharmaindustrie, die – zumindest bisher – noch nicht von Zöllen betroffen ist, betrugen die Exporte von Berner Unternehmen in die USA im Jahr 2024 lediglich 1,3 Prozent des Berner Bruttoinlandprodukts (BIP). Unabhängig von dieser Gesamtsicht können die Auswirkungen jedoch für Unternehmen, die zu einem bedeutenden Anteil vom US-Markt abhängig sind, verheerend sein.

2. Im Rahmen der Kurzarbeit steht das Amt für Arbeitslosenversicherung regelmässig im Austausch mit dem SECO. Eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung auf 24 Monate wäre dabei eine mögliche Massnahme mit dem Ziel, die wirt-

⁴ Vgl. dazu die Übersicht von [economyuisse](#)

⁵ Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

schaftliche Stabilität zu wahren und den Erhalt von Arbeitsplätzen bestmöglich zu unterstützen. Das Amt für Arbeitslosenversicherung bringt diese Forderung einer Verlängerung regelmässig beim SECO ein. Eine allfällige Verlängerung der Bezugsdauer liegt letztlich aber in der Zuständigkeit des Bundesrats.

3. Das SECO hat entschieden, dass die geltenden und drohenden US-Zölle grundsätzlich als ausserordentlicher Grund für Kurzarbeit anerkannt werden. Die kantonalen Stellen wurden angewiesen, entsprechende Gesuche im Einzelfall zu prüfen. Direkt und indirekt betroffene Betriebe müssen den Zusammenhang mit den Zöllen glaubhaft darlegen und aufzeigen, dass zumutbare Massnahmen zur Vermeidung des Arbeitsausfalls getroffen wurden. Eine pauschale Berufung auf die Zölle reicht nicht aus.

Das Amt für Arbeitslosenversicherung misst der Bearbeitung der Einzelfallprüfungen hohe Priorität bei. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurden die personellen Ressourcen in der zuständigen Fachstelle gezielt angepasst und aufgestockt. Die Abwicklung der Gesuche erfolgt mit dem Ziel, die Verfahren für die Unternehmen so effizient und unbürokratisch wie möglich zu gestalten.

Zur effizienteren Bearbeitung der Dossiers empfiehlt das Amt den Unternehmen, ihre Anträge digital einzureichen. Das beschleunigt nicht nur die interne Bearbeitung in der Verwaltung, sondern reduziert auch den Aufwand auf Unternehmensseite spürbar. Insgesamt wird dadurch ein schnelleres und schlankeres Verfahren ermöglicht.

Die gesetzlichen Vorgaben des SECO werden dabei stets im Sinne der Unternehmen ausgelegt. Gleichzeitig setzt sich das zuständige Amt gegenüber dem SECO konsequent für pragmatische und wirtschaftsfreundliche Lösungen ein.

Das Amt für Arbeitslosenversicherung steht auch in regelmässigem Austausch mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden (VSAA), der die Interessen der Kantone gegenüber dem SECO vertritt. Über diesen Kanal werden Rückmeldungen aus der Wirtschaft aufgenommen und in die Weiterentwicklung und Optimierung der Prozesse eingebracht. Anliegen und Herausforderungen aus der Praxis können so gezielt adressiert und in den Dialog mit dem SECO eingebracht werden.

4. Zu den in der Motion erwähnten Entlastungsangaben nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- *Liquiditätssicherung durch kantonale Überbrückungskredite oder Bürgschaftsmodelle:*
Der Kanton Bern unterstützt die Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, die BG Mitte,⁶ die Bürgschaften bis zu einer Million Franken gewährt. Damit können auch Liquiditätssengpässe aufgefangen werden. Die BG Mitte ist eine von vier Bürgschaftsgenossenschaften, die offiziell vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) anerkannt sind.

Direkte Beiträge an Unternehmen zur Liquiditätssicherung sind in den bestehenden Gesetzesgrundlagen, insbesondere im Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; BSG 901.1), nicht vorgesehen.

- *F&E- und Export-Voucher:*

Am 26. Juni 2025 hat die Standortförderung Kanton Bern über eine neue Massnahme zur Unterstützung der Industrieunternehmen im Bereich Innovation und Export informiert.⁷

Insgesamt stehen dabei 100 Fördergutscheine im Wert von 4000 bis 30 000 Franken zur

⁶ BG Mitte Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

⁷ Medienmitteilung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern "Standortförderung Kanton Bern verstärkt Unterstützung für Innovation und Export" vom 26. Juni 2025

Verfügung. Die Gutscheine sind für die betroffenen Unternehmen rasch verfügbar und beschleunigen so die Prozesse. Der sogenannte F&E-Voucher ermöglicht es, die Dienste der im Kanton ansässigen anwendungsorientierten Technologieinstitutionen (Berner Fachhochschule, Haute École Arc Ingénierie, Switzerland Innovation Park Biel-Bienne, Swiss Smart Factory, Universität Bern, CSEM, Sitem Insel, Swiss Center for Design and Health, Swiss Cobotics Competence Center S3C sowie EMPA) in Anspruch zu nehmen. Der sogenannte Export-Voucher kann bei Switzerland Global Enterprise (S-GE) eingelöst werden, welche Schweizer Unternehmen beim Export in 130 Länder unterstützt.

– *Exportberatung und Marktentwicklung:*

Zusätzlich zum neuen Instrument im Bereich Innovation und Export (vgl. obenstehende Ausführungen), vergibt die Standortförderung sogenannte Exportbeiträge an Unternehmen, die neue Exportmärkte erschliessen wollen.⁸

– *Steuererleichterungen:*

Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, Unternehmen während einer gewissen Zeit und unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise von der bernischen Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuer zu entbinden. Die Kriterien gemäss Artikel 18 bzw. 84 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) erlauben es nicht, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eine Steuererleichterung zu gewähren. In den meisten Fällen dürfte dies auch nicht wirkungsvoll sein, da Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten oft keine oder nur geringe Gewinne erzielen und in den Folgejahren Verluste steuerlich vortragen können. Entsprechend hätten Steuererleichterungen nur eine sehr begrenzte oder gar keine Wirkung.

– *Zahlungserleichterungen:*

Bei Zahlungsschwierigkeiten richtet sich das Vorgehen nach Art. 27 ff. der Bezugsverordnung, BSG 661.733.

– *Förderung von Innovation und Digitalisierung:*

Die Standortförderung verfügt über verschiedene etablierte Instrumente zur Unterstützung der Berner Unternehmen.⁹ Die Standortförderung vergibt beispielsweise nicht rückzahlbare Beiträge an Investitionsprojekte kleiner, mittlerer und grosser Unternehmen. Diese Beiträge richten sich an Unternehmen, die expandieren oder ihre Produkte, Märkte oder Prozesse innovieren (einschliesslich nachhaltiger Projekte und Projekte der Kreislaufwirtschaft). Berner Unternehmen mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt können ebenfalls einen Finanzierungsbeitrag beantragen.

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die Anliegen der Motion weitestgehend erfüllt sind. Er ist jedoch bereit zu prüfen, ob die betroffenen Unternehmen mit allfälligen zusätzlichen Massnahmen oder Anpassungen der vorhandenen Instrumente noch weitergehend entlastet werden könnten. In diesem Sinn beantragt er Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

⁸ Exportbeiträge

⁹ Finanzierungshilfen